



BÜRGERGEMEINDE LAUSEN

REGLEMENT DER BÜRGERRATSKOMMISSION

Die Bürgergemeinde Lausen, gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde vom 25. Mai 2010 beschliesst:

§ 1 Organisation

Die Bürgerratskommission wählt für jede Amtsperiode selbständig einen Präsidenten oder eine Präsidentin, einen Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin, sowie einen Protokollführer / Protokollführerin.

§ 2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Bürgerratskommission beträgt vier Jahre und läuft parallel zur Amtsdauer der Gemeindebehörden. Die Wahl der Bürgerratskommission erfolgt in der auf die Wahl der Gemeindebehörden folgende Bürgergemeindeversammlung.

§ 3 Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben

- a. Die Bürgerratskommission berät den Gemeinderat in Aufgaben bezüglich Wald- und Forstwirtschaft, die nicht in die Kompetenz des Försters fallen. Dabei hat sie im Sinne des Waldreglements der Bürgergemeinde Lausen vom 25. April 1989 zu handeln.
- b. Sie nimmt zuhanden des Bürgerrates Stellung zu wichtigen Entscheidungen im Forstwesen, wie Betriebsplan, Waldentwicklungsplan, Bewirtschaftungsformen etc..
- c. Sie prüft die Einbürgerungsgesuche vor. Dazu lädt sie die Gesuchsteller zu einem Gespräch ein und beurteilt diese anhand des Fragebogens zu Einbürgerungsgesuchen in der Gemeinde Lausen. Die Bürgerratskommission gibt ihre Empfehlung dem Gemeinderat ab.
- d. Sie wählt zusammen mit dem Gemeinderat den Förster.
- e. Sie organisiert periodische Anlässe (z.B. Banntag, Weihnachtsmarkt) und kann andere Anlässe mit örtlicher Tradition unterstützen.
- f. Sie berät den Gemeinderat in wichtigen Geschäften.
- g. Sie gibt an den Bürgergemeindeversammlungen ihre Stellungnahme zu den Vorlagen ab.
- h. Sie legt die Mietpreise sowie die Bedingungen für die Vermietung der Waldhütte Edleten fest.
- i. Sie berät den Gemeinderat in Fragen bezüglich der Deponie Chueftel und stellt dem Gemeinderat entsprechend Antrag.

Kompetenzen

Sie beschliesst über die Verwendung von finanziellen Mitteln gemäss Voranschlag, für die ihnen vom Gemeinderat die Ausgabenkompetenz erteilt wird.

§ 4 Aufsichtsinstanz

Aufsichtsinstanz ist die Bürgergemeindeversammlung.

§ 5 Ausstandspflicht

Kommissionsmitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.

§ 6 Aufhebung bisherigen Recht

Das Reglement über die Bürgerratskommission vom 14. Mai 1976 wird aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Bürgergemeindeversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Bürgergemeindeversammlung vom 25. Mai 2010.

Namens der Bürgergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Verwalter:

Ernst Dill

Thomas von Arx

Durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 08. Dezember 2010.